

Die Wechselwirkungen zwischen nationalen Preissetzungsverfahren für Arzneimittel in der EU-15

Tom Stargardt, Jonas Schreyögg

Fachgebiet Management im Gesundheitswesen
Technische Universität Berlin

Regulierung der Erstattungspreise von Arzneimitteln in der EU-15

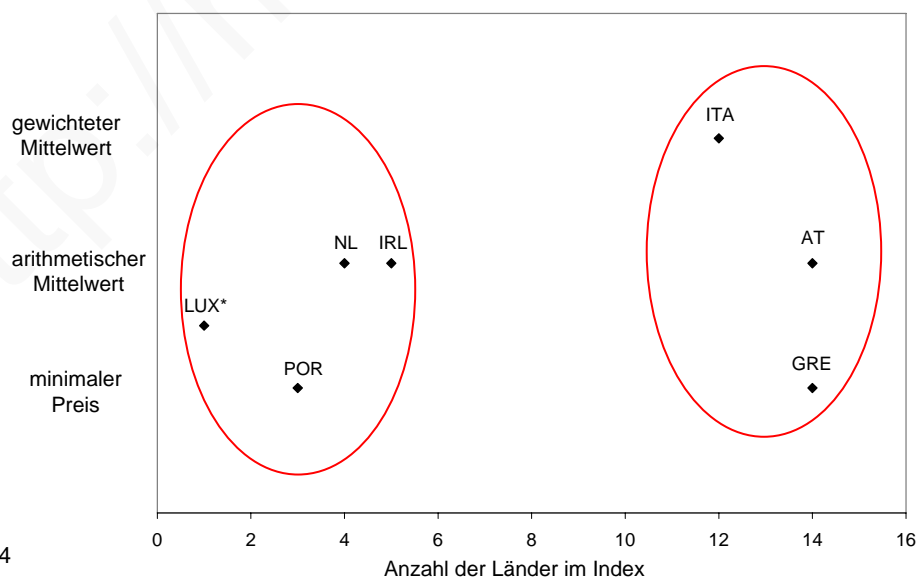
- Ausschließlich nationale Aspekte werden bei der Regulierung der Arzneimittelpreise berücksichtigt
 - Deutschland, Großbritannien, Spanien
- Preise in anderen Ländern stellen eines von mehreren Entscheidungskriterien bei der Festlegung / Verhandlung von Erstattungspreisen dar
 - Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Schweden
- Preise werden durch einen Index fremder Arzneimittelpreise festgelegt („cross-reference pricing“)
 - Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal

Methoden

- verschiedene Formen des cross-reference pricing wurden klassifiziert
- ein analytisches Model wurde konstruiert, dass die Auswirkungen einer marginalen Preisreduktion in Deutschland auf andere EU-15-Staaten simuliert
- Quellen:
 - administrative Quellen / Regierungen
 - Graue Literatur
 - European Observatory (Länderprofile)
 - internationale Organisationen (z. B. Weltbank, OECD)

3

Formen des Cross-reference pricing



4

Cross-reference pricing

- Regulierung der Erstattung durch Rückgriff auf die Arzneimittelpreise anderer Länder

$$NL = \frac{[BEL + FRA + GER + UK]}{4}$$

- z. T. Rückgriff auf Länder, die selbst auf Preise in anderen Ländern zurückgreifen

$$IRL = \min \left[UK; \frac{DEN + FRA + GER + NL + UK}{5} \right]$$

- z. T. Rückgriff auf Länder, die auf den Preis im eigenen Land zurückgreifen

$$AT = \frac{BEL + DEN + FIN + FRA + GER + GRE + IRL + ITA + LUX + POR + NL + SPA + SWE + UK}{14}$$

Problem: Dependenz der Arzneimittelpreise

Referenced countries

	AT	BEL	DEN	FIN	FRA	GER	GRE	IRL	ITA	LUX	POR	NL	SPA	SWE	UK
AT		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
GRE	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
IRL			x		x	x						x			x
ITA	x	x		x	x	x	x	x	x		x		x	x	x
LUX*		(x)			(x)	(x)									
NL		x			x	x									x
POR					x				x				x		

Cross-reference pricing schemes

Auswirkung einer Preissenkung um € 1.00 in Deutschland (I)

Annahmen:

- das Arzneimittel wird in allen EU-15 Staaten vermarktet
 - Markteintritt in Italien liegt vor 1997, da Cross-reference pricing sonst nicht angewendet wird
 - Griechenland greift nicht auf den Preis in Deutschland oder ein Deutschland referenzierendes Land zurück
 - Portugal übernimmt den Preis aus Italien
 - Luxemburg importiert das Arzneimittel aus Frankreich oder Belgien (es erfolgt keine Übernahme des deutschen Preises)
 - Irland verwendet den Durchschnittspreis der fünf Länder, da der Preis in Großbritannien über diesem liegt
- Preisobergrenzen, die durch Cross-reference pricing ermittelt werden, sind bindend

7

Auswirkung einer Preissenkung um € 1.00 in Deutschland (II)

	direkter Einfluss	indirekter Einfluss	Einfluss insgesamt
Österreich	0.07	0.08	0.15
Italien	0.30 - 0.33	0.03	0.33 - 0.36
Irland	0.21 - 0.23	0.05-0.06	0.27 - 0.29
Portugal	0.00	0.33-0.36	0.33 - 0.36
Niederlande	0.27 - 0.29	0.00	0.27 - 0.29

8

Folgen der Dependenz zwischen den Arzneimittelmärkten

- hohe Abhängigkeit von Erstattungsentscheidungen in bestimmten europäischen Ländern (Frankreich, Deutschland)
- Verschiebung der Entscheidung
- Verschiebung der Entscheidungslast:
 - besonders hoher Anreiz für die Industrie die Marktregulierung zu verhindern bzw. der Marktregulierung auszuweichen
 - höheres Preisniveau / erhöhter Anreiz Preissenkungen zu vermeiden
 - Anreiz auf kleineren Märkten Arzneimittel mit sehr hohem Preis einzuführen / Arzneimittel in Ländern mit niedrigem Preisniveau nicht einzuführen
- Möglichkeit zur strategischen Einführung neuer Produkte um Unterschiede in der Erstattungsregulierung zu nutzen

9

Schlussfolgerungen

- Verwendung von cross-reference pricing ist sinnvoll für (kleinere) Länder, die die Kosten für die Festlegung der Erstattungspreise minimieren wollen
- Bei Einführung von cross-reference pricing ist zu beachten:
 - Einschluss möglichst vieler Länder
 - Gewichtung der einbezogenen Länder nach Marktvolumen
 - Vermeidung von gegenseitigem Indexieren

10